

GRAND

Zusätzliche Vertragsbedingungen der Kameha Grand Bonn Betriebsgesellschaft mbH für Veranstaltungen (ZVB)

I. Geltungsbereich

Diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen (ZVB) gelten für die (mietweise) Überlassung von Veranstaltungs-, Bankett-, Besprechungs- und Konferenzräumen des Hotels zur Durchführung von Veranstaltungen jeder Art und alle damit im Zusammenhang stehenden weiteren Leistungen und Lieferungen des Hotels. Für Verträge, die auch die Überlassung von Hotelzimmern zum Gegenstand haben gelten ergänzend die AGB für den Hotelaufnahmevertrag https://www.kamehabonn.de/de/agbs.html. Im Falle von Widersprüchen gehen die ZVB für Veranstaltungen den AGB für den Hotelaufnahmevertrag vor.

Die Anwendung von AGB des Vertragspartners ist ausgeschlossen, es sei denn, das Hotel bestätigt diese ausdrücklich (mindestens in Textform).

II. Vertragsschluss

Der Veranstaltungs-/Mietvertrag kommt durch die Annahme des Antrags des Kunden durch das Hotel zustande. Dem Hotel steht es frei, die Annahme schriftlich zu bestätigen. Nimmt ein Dritter die Buchung vor bzw. schließt der Besteller den Vertrag im Namen eines Dritten, haftet er gegenüber dem Hotel als Besteller zusammen mit dem Kunden gesamtschuldnerisch. Sofern Teilnehmer einer Veranstaltung auf Veranlassung des Kunden Zahlungen unmittelbar an das Hotel leisten sollen (für z.B. Zimmerbuchung, Speisen/Getränke), haftet der Kunde mit dem Teilnehmer gesamtschuldnerisch. Der Besteller ist verpflichtet, die ZVB an den Kunden/Dritten weiterzuleiten.

III. Preise, (Voraus-)Zahlung, Aufrechnung

1. Die Möglichkeit der kontinuierlichen Aktualisierung der Preise des Hotels (z.B. aufgrund einer angepassten Belegungssituation) können dazu führen, dass aktuelle Preise des Hotels von den Preisen für zuvor gebuchte Leistungen abweichen. Für den Kunden ist der zum Abschluss des Buchungsvorgangs/Vertragsunterzeichnung angegebene Endpreis maßgeblich.

Alle im Veranstaltungsangebot aufgeführten Preise enthalten die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige gesetzliche Umsatzsteuer. Im Falle der Veränderung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes oder der Neueinführung, Änderung oder Abschaffung von Steuern oder Abgaben auf den Leistungsgegenstand, werden die Preise entsprechend angepasst. Bei Verträgen mit Verbrauchern gilt dies nur, wenn zwischen Vertragsschluss und Leistungserbringung mehr als 4 Monate liegen.

- 2. Im Vertragsangebot nicht enthalten ist die nach Kommunalrecht durch den Kunden selbst geschuldete Beherbergungssteuer ("City Tax"). Diese zieht das Hotel für die Stadt Bonn wie folgt ein: Die Stadt Bonn erhebt eine Beherbergungssteuer in Höhe von 6 Prozent auf den Brutto-Logis-Preis auf alle, d.h. auf private und beruflich veranlasste, Übernachtungen. Die Steuer fällt auch dann an, wenn das Hotel das gebuchte Zimmer bereithält und der Kunde ohne vorherige Mitteilung/Stornierung nicht anreist ("No-Show").
- **3.** Das Hotel ist berechtigt, bei Vertragsschluss eine Vorauszahlung sowie eine zusätzliche Sicherheit über das ausgefüllte Kreditkartenformular als Buchungsgarantie zu verlangen.

Die Vorauszahlung beträgt 100% des aufgrund der Buchung zu erwartenden Gesamtumsatzes zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und ist zahlbar in folgender Staffelung:

- 50% des zu erwartenden Gesamtumsatzes innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsunterzeichnung.
- 50% des zu erwartenden Gesamtumsatzes bis 6 Wochen vor Veranstaltungsbeginn.

Bei Erweiterungen des Vertragsumfanges ist das Hotel berechtigt eine zusätzliche Vorauszahlung zu verlangen. Vorauszahlungen werden der Endabrechnung gutgeschrieben. Sollten vereinbarte Vorauszahlungen nicht fristgerecht eingehen, behält sich das Hotel das Recht vor, die Buchung zu stornieren und die vertraglich vereinbarten Stornierungskosten in Rechnung zu stellen.

- **4.** Das Hotel ist berechtigt, etwaig anfallende Stornierungsgebühren gegen Vorauszahlungen des Kunden aufzurechnen. Der Kunde kann nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung gegenüber einer Forderung des Hotels aufrechnen.
- **5.** Rechnungen des Hotels sind mit Zugang fällig. Sie sind zahlbar ohne Abzug binnen der auf der Rechnung genannten Zahlungsfrist.

IV. Rücktritt des Kunden, Stornierungsbedingungen, No-Show

1. Ein Rücktritt des Kunden von dem mit dem Hotel geschlossenen Vertrag ist nur möglich, wenn ein gesetzliches Rücktrittsrecht besteht oder das Hotel der Vertragsaufhebung ausdrücklich schriftlich zustimmt. Sofern zwischen dem Hotel und dem Kunden ein Termin zum kostenfreien Rücktritt vom Vertrag vereinbart wurde, kann der Kunden bis dahin vom Vertrag zurücktreten, ohne Zahlungs- oder Schadensersatzansprüche des Hotels auszulösen.

In allen weiteren Fällen ist ein Rücktritt des Kunden bzw. die Stornierung (ganz oder in Teilen) von Veranstaltungen und/oder Raum-/Zimmerbuchungen (über den Veranstaltungsvertrag) und sonstiger vereinbarter Vertragsleistungen durch den Kunden nur gemäß nachstehender Stornierungsbedingungen möglich.

Der Kunde muss die Stornierung mindestens in Textform gegenüber dem Hotel erklären. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Zugang der Stornierungserklärung beim Hotel. Die Stornierungsregelungen gelten entsprechend, wenn der Kunde die vereinbarten Leistungen ohne vorherige Mitteilung (mindestens in Textform) an das Hotel nicht in Anspruch nimmt ("No-Show").

2. Reduzierung der Zimmer bei Kontingentbuchung

a) Festkontingent/Namensliste

Nach Vertragsunterschrift ist eine kostenlose Stornierung von bis zu 20% der vertraglich vereinbarten Zimmereinheiten bis zu 8 Wochen vor Anreise sowie zusätzlich 2 Zimmereinheiten bis zu 72 Stunden vor Anreise möglich.

Zimmer, die über diese Anzahl oder die angegebenen Daten hinausgehend storniert werden, werden dem Kunden (Veranstalter) mit 90% des vereinbarten Zimmerpreises (inklusive MwSt., sonstiger Steuern, Abgaben und Frühstück) über den gesamten vereinbarten Aufenthalt als Entschädigungspauschale belastet.

b) Abrufkontigent

Zum vereinbarten Stichtag nicht abgerufene Zimmer werden dem Kunden (Veranstalter) mit 90% des vereinbarten Zimmerpreises (inklusive MwSt., sonstiger Steuern, Abgaben und Frühstück) über den gesamten vereinbarten Aufenthalt als Entschädigungspauschale belastet, soweit die vereinbarte Mindestabnahme nicht erreicht wird.

3. Reduzierung der Teilnehmer der Veranstaltung

Nach Vertragsunterschrift ist für die vereinbarten Tagungspauschalen je Teilnehmer sowie für die Teilnehmer vorgebuchte F&B Leistungen (Speise/Getränke) eine kostenlose Stornierung von bis zu 20% der vertraglich vereinbarten Teilnehmer-/Tagungspauschalen pro Tag bis 8 Wochen vor Anreise sowie 2 Teilnehmer-/Tagungspauschalen bis 7 Werktage vor Anreise möglich.

Reduzierungen der Teilnehmer-/Tagungspauschalen bzw. vorgebuchten F&B Leistungen, die über die vorgenannte Anzahl und die genannten Daten hinausgehend erfolgen,

werden dem Kunden (Veranstalter) mit 90 % der jeweils vereinbarten Tagungspauschale/vorgebuchten F&B Leistung als Entschädigungspauschale belastet.

4. Stornierung von Einzelleistungen (z.B. Raummiete, individuelle Technikleistungen, auf Kundenwunsch gefertigte Sonderleistungen, Personalleistungen)

Nach Vertragsunterschrift ist der Kunde verpflichtet im Falle einer Stornierung von Einzelleistungen bis zu 12 Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine Entschädigungspauschale in Höhe von 75%, bis zu 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn eine Entschädigungspauschale in Höhe von 90% und für jede spätere Stornierung eine Entschädigungspauschale in Höhe von 100% des jeweils vertraglich für die Einzelleistung vereinbarten Betrages an das Hotel zu zahlen.

5. Nachweis Höhe des Schadens, Wahl des Hotels

In allen vorgenannten Fällen der Stornierung (IV Ziff. 2-4) steht dem Kunden der Nachweis frei, dass dem Hotel kein Schaden oder dieser nicht in Höhe der jeweiligen geforderten Entschädigungspauschale entstanden ist.

Das Hotel hat grundsätzlich die Wahl, ob es eine Entschädigung entsprechend den vorstehenden Entschädigungspauschalen verlangt, oder die Entschädigung als Schadensersatz konkret berechnet und geltend macht.

V. Rücktritt des Hotels

- 1. Hat das Hotel dem Kunden ein kostenfreies Rücktrittsrecht eingeräumt, ist das Hotel innerhalb der gleichen Frist berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten, sofern Anfragen anderer Kunden nach dem vertraglich gebuchten Veranstaltungszeitraum und den Räumlichkeiten vorliegen und der Kunde auf Rückfrage des Hotels nicht binnen 5 Tagen auf das Rücktrittsrecht verzichtet.
- 2. Wird die Vorauszahlung gemäß Ziff. III Absatz 3 auch nach Verstreichen einer vom Hotel gesetzten Frist nicht vom Kunden geleistet, so ist das Hotel zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. In diesem Fall ist das Hotel berechtigt die vereinbarten Stornierungsgebühren (Ziff. IV) zu erheben und beim Kunden geltend zu machen. Alternativ behält sich das Hotel die Geltendmachung von Schadensersatz vor.
- 3. Das Hotel ist weiter berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,
- höhere Gewalt oder andere vom Hotel nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen; in diesem Falle ist das Hotel verpflichtet, den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu informieren und etwaige Gegenleistungen des Kunden unverzüglich zu erstatten;
- Leistungen des Hotels unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z.B. des Kunden oder des Zwecks, gebucht wurden und der Kunde binnen einer angemessenen Frist die irreführenden oder falschen Angaben nicht korrigiert;
- das Hotel begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Inanspruchnahme der Leistungen des Hotels den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen des Hotels in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich des Hotels zuzurechnen ist;
- der Kunde über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben, ein außergerichtliches Verfahren zur Schuldenregulierung eingeleitet oder seine Zahlungen eingestellt hat;
- ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden eröffnet oder die Eröffnung des Verfahrens mangels Masse oder anderer Gründe abgelehnt wird;
- eine nicht gestattete Untervermietung gemäß Ziff. VI. Absatz 1 erfolgt ist.

- **4.** Die Ausübung des Rücktritts erfolgt durch Erklärung des Hotels (mindestens in Textform) gegenüber dem Kunden.
- **5.** Ein Schadensersatzanspruch des Kunden ist in den vorgenannten Fällen ausgeschlossen.

VI. Exklusivität der Räume | Zustand der Räumlichkeiten | Durchführung der Veranstaltung

1. Dem Kunden stehen ausschließlich die gebuchten Veranstaltungsräume exklusiv zur Verfügung. Bei den folgenden Räumlichkeiten handelt es sich um öffentliche Bereiche (sofern nicht explizit anders im Vertrag ggfls. ausgewiesen). welche mit Gästen/Veranstaltungen geteilt werden: Lobby, Foyers, Flure, Kameha Dome, Kameha Dome Bar, Conference Bar, Stage Bar, Puregold Bar, Ludwigs, YUNICO, Zino Lounge, RheinAlm, Cube, Außenbereich (insbesondere Terrassen) sowie der SPA Bereich. Das Hotel behält sich vor, gebuchte Räumlichkeiten zu ändern, sofern sie grundsätzlich den gestellten Anforderungen entsprechen und eine gleichwertige Ausstattungsqualität besitzen. Aus der Stellung eines alternativen Raumes kann der Kunde keine Ansprüche geltend

Die Untervermietung oder Überlassung der gemieteten Räumlichkeiten an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Hotels zulässig.

- 2. Das Mitbringen von Speisen und Getränken zu Veranstaltung durch den Kunden ist grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Vereinbarung mit dem Hotel. In diesen Fällen wird durch das Hotel ein Betrag zur Deckung der Gemeinkosten festgesetzt (sog. "Korkgeld").
- 3. Vor Übergabe der gebuchten Veranstaltungsräume an den Kunden findet eine gemeinsame Begehung statt. In einem Protokoll werden festgestellte Vorschäden und Mängel an den Räumlichkeiten und den Einrichtungen und Ausstattungen festgehalten. Wird auf die Begehung oder Protokollerstellung durch den Kunden verzichtet, so erkennt er die gebuchten Räume als mangelfrei und vertragsgerecht an. Dies gilt nicht für Mängel, die auch bei einer Begehung nicht hätten erkannt werden können. Entstehen durch die Veranstaltung oder durch Teilnehmer der Veranstaltung Schäden am Gebäude, Mobiliar oder der Einrichtung des Hotels (u.a. Teppichboden, Stühle, Tische), wird das Hotel diese Beschädigungen dokumentieren (z.B. durch Fotos) und dem Veranstalter nachträglich, in Form der Kosten der Neuanschaffung oder Reparatur (je nach dem, was wirtschaftlich günstiger ist), in Rechnung stellen. Der Kunde haftet hierbei für die durch den Kunden selbst, seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, von ihm beauftragter Dritter oder Veranstaltungsteilnehmer und besucher verursachten Schäden. Das Hotel kann vom Kunden die Stellung angemessener Sicherheiten (z.B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.
- 4. Sofern im Nachgang zu einer Veranstaltung die vom Kunden angemieteten Räume aufgrund starker Verunreinigungen einer zusätzlichen Sonderreinigung (z.B. Shampoonierung Teppichboden, Beseitigung Konfetti) bedürfen, wird das Hotel diese entsprechend beauftragen und dem Kunden nachbelasten. Das Hotel wird in geeigneter Form einen Nachweis über die Notwendigkeit erbringen (z.B. durch Fotos).
- 5. Das Einholen sämtlicher erforderlicher behördlicher Erlaubnisse und die Einhaltung von gesetzlichen Vorgaben (z.B. BImSchG, LImSchG) und behördlicher Auflagen im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung obliegen dem Kunden auf seine Kosten. Der Kunde stellt das Hotel im Falle einer Inanspruchnahme von diesen Kosten vollumfänglich frei. Gleiches gilt bei der Durchführung von Musik-/Tanzveranstaltungen für die Anmeldungen bei der GEMA und die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten.

VII. Technische Einrichtungen, Anschlüsse, eingebrachte Gegenstände

- 1. Soweit das Hotel für den Kunden auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt es im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Kunden. Der Kunde haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe und stellt das Hotel im Falle einer Inanspruchnahme Dritter im Zusammenhang mit der Überlassung dieser technischen oder sonstigen Einrichtungen frei.
- 2. Die Verwendung von eigenen elektrischen Anlagen des Kunden unter Nutzung des Stromnetzes des Hotels bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Hotels. Durch die Verwendung dieser Geräte auftretende Störungen oder Beschädigungen an den technischen Anlagen des Hotels gehen zu Lasten des Kunden, es sei denn, er hat diese nicht zu vertreten.
- **3.** Mitgebrachte Ausstellungs- oder sonstige Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Kunden in den Veranstaltungsräumen. Die Haftung des Hotels für Verlust, Untergang oder Beschädigung richtet sich nach den Bestimmungen unter VIII.
- 4. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial und sonstige Einrichtungen des Kunden haben den brandschutztechnischen/-rechtlichen Anforderungen zu entsprechen. Auf Verlangen des Hotels hat der Kunde einen Nachweis hierüber zu erbringen.
- 5. Sämtliche mitgebrachten Gegenstände sind vom Kunden nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Kommt der Kunde dieser Pflicht nicht nach, ist das Hotel berechtigt, die Entfernung und/oder Lagerung der Gegenstände auf Kosten des Kunden vorzunehmen. Hinterlässt der Kunde im Hotel Verpackungsmaterialien/-Müll, so ist das Hotel zur Entsorgung auf Kosten des Kunden berechtiet.

VIII. Haftung des Hotels

- 1. Das Hotel haftet für von ihm zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Weiterhin haftet es für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels beziehungsweise auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verletzung von vertragstypischen Pflichten des Hotels beruhen. Vertragstypische Pflichten sind solche Pflichten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen und auf deren Erfüllung der Kunde vertraut und vertrauen darf. Einer Pflichtverletzung des Hotels steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Weitergehende Schadensersatzansprüche sind, soweit in dieser Ziffer VIII nicht anderweitig geregelt, ausgeschlossen.
- 2. Sollten Störungen oder Mängel an den Leistungen des Hotels auftreten, wird das Hotel bei Kenntnis oder auf unverzügliche Rüge des Kunden bemüht sein, für Abhilfe zu sorgen. Der Kunde ist verpflichtet, das ihm Zumutbare beizutragen, um die Störung zu beheben und einen möglichen Schaden gering zu halten. Unterlässt es der Gast, einen Mangel dem Hotel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung des vertraglich vereinbarten Entgelts nicht ein.
- 3. Ansprüche gegen das Hotel verjähren grundsätzlich in einem Jahr ab dem Beginn der kenntnisabhängigen regelmäßigen Verjährungsfrist des § 199 Abs. 1 BGB. Schadensersatzansprüche verjähren kenntnisunabhängig in fünf Jahren vom Zeitpunkt des schädigenden Ereignisses an. Die Verjährungsverkürzungen gelten nicht bei Ansprüchen, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Hotels oder seiner Erfüllungsgehilfen oder einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen.

IX. Schlussbestimmungen

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Hotelaufnahme unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die

- Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 2. Sofern diese Zusätzlichen Vertragsbedingungen in eine andere Sprache übersetzt werden, dient dies nur der Veranschaulichung. Bei Auslegungsfragen zwischen den verschiedensprachigen Versionen ist ausschließlich die deutsche Fassung maßgebend.
- **3.** Ausschließlicher Gerichtsstand auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz des Hotels. Sofern der Kunde die Voraussetzungen des § 38 Abs. 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt der Sitz des Hotels als Gerichtsstand.
- **4.** Das Hotel nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.
- **5.** Es gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechts und des Kollisionsrechts ist ausgeschlossen.

